



Verordnung
der Marktgemeinde Götzis
über die Regelung der Wassergebühren
(Wassergebührenverordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 28. Juni 1999, 18. Dezember 2000, 8. Juli 2002, 5. November 2002, 3. November 2003, 14. November 2004, 14.11.2005, 13.11.2006, 17.11.2008, 15.11.2010, wird gem. § 15 Abs. 3 Z 5 Finanzausgleichsgesetz 1997, BGBl.Nr. 746/1996 idgF., in Verbindung mit §§ 9 und 10 der Wasserleitungsordnung sowie § 50 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 idgF, verordnet :

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Beiträge und Gebühren

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben :

- a) Wasserversorgungsbeiträge,
- b) Wasserbezugsgebühren,
- c) Wasserzählergebühren, und
- d) Wasserbereitstellungsgebühren.

2. Abschnitt
Wasserversorgungsbeiträge

§ 2
Allgemeines

- (1) Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag.
- (2) Gebührensschuldner ist der Anschlussnehmer.
- (3) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.
- (4) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

- (5) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz.

§ 3 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt EUR 18,04 (ohne USt.).

§ 4 Wasseranschlussbeitrag

- (1) Für den Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken an die Gemeindewasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.
- (2) Die Bewertungseinheit beträgt 27 v.H. der Geschossfläche von Gebäuden oder sonstiger Grundflächen sonstiger Bauwerke.
- (3) Die Geschossfläche eines Gebäudes ist die Summe der Flächen der Geschosse, einschließlich der Außen- und Innenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.
- (4) Als Geschossfläche gelten auch die bewilligten Standplätze eines Campingplatzes, wobei je Standplatz eine Grundfläche von je 50 m² zu berechnen ist. Die Bewertungseinheit beträgt 10 v.H. der so ermittelten Fläche.
- (5) Nicht zur Geschossfläche zählen die Flächen in Stallgebäuden, soweit es keine bewohnbaren Räume enthält.
- (6) Wenn für ein Gebäude im Verhältnis der Geschossfläche ein Wasserverbrauch zu erwarten ist, der erheblich unter dem Durchschnitt liegt, so ist die Bewertungseinheit entsprechend zu verringern.
- (7) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Erteilung der schriftlichen Zustimmung oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides gem. § 5 des Wasserversorgungsgesetzes, frühestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss des Gebäudes oder sonstigen Bauwerks.

§ 5 Ergänzungsbeitrag

- (1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschlussbeitrag eingehoben.
- (2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Vollendung des Vorhabens.

§ 6 Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung des § 5 Abs. (2) gilt sinngemäß.

3. Abschnitt Wasserbezugsgebühren

§ 7 Bemessung

- (1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.
- (2) Der Berechnung von Wasserbezugsgebühren ist - vorbehaltlich der Abs. 3 bis 6 - die Wassermenge zugrunde zu legen. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges und wird für den jeweiligen Abrechnungszeitraum in 4 Raten eingehoben.
- (4) Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum innerhalb zweier aufeinanderfolgender Ableisungen des Wasserzählers; üblicherweise 1 Mal jährlich.
- (5) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Wasserbezugsgebühren wie folgt festgesetzt :
 - a) bei Wohnungen wird ein jährlicher Wasserverbrauch mit pauschal 40 m³ pro Person bemessen, wobei die Personenbestandsaufnahme zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres Gültigkeit hat;
 - b) bei Betrieben und Fremdenverkehrsunterkünften sowie Ferienwohnungen wird die Menge des Wasserverbrauchs je nach Größe und Art durch die Abgabenbehörde pauschaliert.
- (6) Für den Wasserbezug für die Errichtung von Gebäuden ohne Vorhandensein eines Wasserzählers ist eine Bauwassergebühr im Ausmaß von 5% des Anschlussbeitrages zu entrichten.

§ 8 Gebührensschuldner

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes, des Betriebes oder der Anlage zu entrichten.
- (2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- (3) Ist das Gebäude, der Betrieb oder die Anlage vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer und dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührensschuld.

§ 9 Abrechnung, Vorauszahlung

- (1) Der Wasserverbrauch wird, sofern nicht die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 anzuwenden sind, einmal jährlich durch das Ablesen des Wasserzählers festgelegt.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Ablesen des Wasserzählers, im Falle der Festsetzung nach § 7 Abs. 6 am 31.01. des Folgejahres.

- (3) Auf die Wasserbezugsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahreswasserbezugsmenge nach dem Wasserbezug des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlungen eines Viertels des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils am 01.03., 01.06. und 01.09. eines jeden Jahres.
- (4) Nach Ablesung der Wasserzählerstände erfolgt die Jahresendabrechnung. Gemäß Absatz (3) entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührenschild anzurechnen.

§ 10 Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt € 1,00 (ohne USt.) pro m³.

4. Abschnitt Wasserzählergebühren

§ 11 Wasserzählergebühren

- (1) Für den Ankauf, die Erneuerung und die Instandhaltung der Wasserzähler wird eine Bereitstellungsgebühr erhoben. Diese beträgt pro Monat ohne USt. :
- | | | |
|--|-----|-------|
| für 3 m ³ - Wasserzähler ... | EUR | 1,02 |
| für 7 m ³ - Wasserzähler ... | EUR | 1,10 |
| für 20 m ³ - Wasserzähler ... | EUR | 1,61 |
| für 40 m ³ - Wasserzähler ... | EUR | 42,33 |

- (2) Die Bestimmungen des § 8 und § 9 Abs. (3) dritter Satz gelten sinngemäß.

5. Abschnitt Wasserbereitstellungsgebühr

§ 12 Wasserbereitstellungsgebühr

Werden für industrielle oder gewerbliche Anlagen mit privateigenen Wasserversorgungsanlagen jene technischen Vorkehrungen getroffen, die bei zeitweiligem Ausfall der eigenen Wasserversorgung eine Notversorgung mit Wasser aus der Gemeindewasserversorgung ermöglichen, ist eine Wasserbereitstellungsgebühr zu entrichten.

Diese beträgt pro Jahr ohne Umsatzsteuer :

bei Vorhandensein von	1 - 5 Auslässen	EUR	36,34
	6 - 10 Auslässen	EUR	130,81
	11 - 20 Auslässen	EUR	218,02
	21 - 30 Auslässen	EUR	327,03
	31 - 40 Auslässen	EUR	508,71
	41 - 50 Auslässen	EUR	617,72
	51 und mehr Auslässen	EUR	726,73.

Die Gebührenberechnung für die für die Notversorgung aus der Gemeindewasserleitung entnommenen Wassermengen erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 9 und 10 dieser Gebührenordnung.

6. Abschnitt Sonstige Bestimmungen

§ 13 Übergangsbestimmungen

Ist nach den bisher geltenden Vorschriften ein Wasseranschlussbeitrag entrichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß § 5 Abs. (1) wie folgt zu berechnen :

Für das gesamte Gebäude, den Betrieb oder die Anlage ist die Gebühr nach den Vorschriften der §§ 3 und 4 zu berechnen und die bisher geleisteten Wasseranschlussbeiträge, wertgesichert nach dem in Vorarlberg allgemein verwendeten Baukostenindex, abzuziehen.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 1999 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Marktgemeinde Götzis vom 29.11.1993 außer Kraft.